



Aus der Ratssitzung

Der Einwohnergemeinderat hat sich an der Sitzung vom 23. September 2019 unter anderem mit folgenden Themen befasst:

Budget 2020 mit Steuerrabatt verabschiedet

Der Einwohnergemeinderat verabschiedete das Budget 2020, welches der Talgemeinde beantragt wird. In diesem Budget ist ein Steuerrabatt von 0.3 Einheiten vorgesehen. Dies macht voraussichtlich rund CHF 1.2 Mio. Mindereinnahmen aus. Mit diesem Steuerrabatt wird die Steuererhöhung des Kantons für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler von Engelberg sicher für das nächste Jahr plus/minus kompensiert. Der Entscheid über den Steuerrabatt wird die Talgemeinde vom 26. November 2019 fällen.

Insgesamt wird bei der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 1'080'500.00 gerechnet. Der mögliche Steuerrabatt ist in dieser Zahl bereits berücksichtigt. Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von CHF 7'193'900.00 vor. Beim Sporting Park wird in der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 9'390.00 gerechnet.

Bei den budgetierten Steuereinnahmen hat sich der Einwohnergemeinderat auf die Berechnungen des Kantons abgestützt. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Steuereinnahmen sich leicht positiv entwickeln werden. Auf der Ausgabenseite fällt wiederum eine Erhöhung der Finanz- und Lastenausgleichsbeiträge ins Gewicht. Der innerkommunale Finanzausgleich sowie die neu eingeführte Beteiligung der Gemeinden am NFA kommt Engelberg im Jahr 2020 voraussichtlich auf insgesamt rund CHF 2.8 Mio. zu stehen. Eine Steigerung ist, wie bereits in den vorangegangenen Jahren auch, bei den gesetzlich gebundenen Ausgaben im Bereich Gesundheit und Soziales zu verzeichnen. Auch fallen im Bereich der Strassen aufgrund diverser Sanierungen und Untersuchungen erhöhte Ausgaben an. Trotzdem liegt noch genügend Handlungsspielraum für den erwähnten Steuerrabatt vor.

Mit Nettoinvestitionen von rund CHF 7.2 Mio. wird die Investitionstätigkeit auch im Jahre 2020 eher hoch sein. Dabei fallen insbesondere diverse Strassensanierungen, das Hochwasserschutzprojekt Engelberg oder auch die geplante Sanierung Schwarzi-graben ins Gewicht. Die entsprechenden Projekte werden der Talgemeinde zur Genehmigung vorgelegt. Ebenfalls rechnet der Einwohnergemeinderat beim Sporting Park mit erhöhten Investitionen und für die Stiftung Erlen ist mit CHF 1.3 Mio. die letzte Tranche der beschlossenen Anschubfinanzierung vorgesehen.

Erhöhung Abwassergebühren

Die finanzielle Situation der Spezialfinanzierung Abwasser ist mit einem Minus von rund CHF 3.1 Mio. sehr schlecht. Dieses Minus muss in den nächsten Jahren abgebaut werden. Mit der Spezialfinanzierung Abwasser werden die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage und der Kanalisation mit Gebühren finanziert. Bei den Gebühren handelt es sich um die jährlichen Betriebsgebühren, welche der Erfolgsrechnung gutgeschrieben werden sowie um die einmaligen Kanalisationsanschlussgebühren, welche direkt der Investitionsrechnung gutgeschrieben werden. Grundsätzlich schreibt das Gesetz vor, dass die Abwasserreinigung und die Kanalisation über Gebühren und nicht über ordentliche Steuergelder zu finanzieren sind.

Folgende Gründe führten zur aktuellen Situation:

- Die Abwasserreinigungsanlage wurde in den Jahren 2007 bis 2014 in vier Etappen für insgesamt rund CHF 9.3 Mio. saniert. Entsprechend sind die Belastungen für die Abschreibungen in den letzten Jahren stark gestiegen.
- Die Kanalisationsanschlussgebühren sind in den letzten Jahren stark rückläufig gewesen. Während beispielsweise im Jahr 2009 rund CHF 686'000.00 eingenommen wurden, pendelte sich dieser Betrag ab dem Jahre 2016 bei ca. CHF 150'000.00 ein. Hier schlugen sich die Auswirkungen der Zweitwohnungs-gesetzgebung drastisch nieder.
- Der Aufwand der Erfolgsrechnung nahm in den vergangenen Jahren, insbesondere aufgrund der erhöhten Abschreibungen, ebenfalls stark zu. Neben den erhöhten Abschreibungen muss jedoch auch der intensivierte Unterhalt der Kanalisation als Grund für die erhöhten Ausgaben erwähnt werden. Die Kanalisation in Engelberg ist mittlerweile über 30 Jahre alt und führte in den letzten Jahren zu erhöhten Unterhaltskosten.

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass in Engelberg zwar die einmaligen Kanalisationsanschlussgebühren eher hoch, die jährlichen Betriebsgebühren jedoch massiv zu tief sind. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden aus Ob- und Nidwalden zeigte, dass die Betriebsgebühren in Engelberg im Schnitt rund ein Viertel oder weniger davon ausmachen, was in anderen Gemeinden verrechnet wird.

Aufgrund dieser Umstände hat der Einwohnergemeinderat beschlossen, die Betriebsgebühren auf den 1. Januar 2020 um 50 % zu erhöhen. Es ist vorgesehen, diese auf den 1. Januar 2022 um weitere 25 % zu erhöhen. Dieser Entscheid für den zweiten Erhöhungsschritt wird jedoch dazumal noch zu fällen sein. Es kann festgehalten werden, dass Engelberg selbst mit dieser Gebührenerhöhung immer noch zu den günstigsten Gemeinden gehört.

Da sich die Auswirkungen der Zweitwohnungsinitiative für die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung massiv niederschlagen und es sich dabei um eine spezielle Situation handelt, ist der Einwohnergemeinderat zudem bereit, mit einer einmaligen Einlage aus ordentlichen Steuermitteln die Situation zu mildern. Der definitive Entscheid darüber erfolgt mit Abschluss der Rechnung 2019.

Anpassung Parkgebühren

Aufgrund des neuen Parkplatzbewirtschaftungssystems mit neuen Parkuhren bei den Parkplätzen Wyden, Pfistermatte, Mühle und Klosterstrasse musste der Gebührentarif aus technischen Gründen angepasst werden. Die bisherigen Parkplatzgebühren wie auch die bisherigen Gratisparkzeiten werden jedoch im Grundsatz beibehalten. So wurde z. B. auf den Parkplätzen Pfistermatte und neu auch auf dem Parkplatz Mühle eine Gratisparkzeit von 1.5 Stunden beschlossen. Wenn man das Auto heute auf dem Parkplatz Pfistermatte 24 Stunden parkiert kostet dies CHF 10.00. Auch in Zukunft wird derselbe Tarif gelten. Geändert werden musste aus technischen Gründen einzig die Staffelung. Dies führt je nach effektiver Parkzeit zu kleinen Abweichungen. Zudem ist auf dem Parkplatz Pfistermatte neu eine maximale Parkzeit von 120 Stunden vorgesehen. Dies kostet wie vorher CHF 38.00.

Geschäftsführer Bendicht Oggier

Kontroll- und Messpflicht bei Feuerungen wird angepasst

Die Zentralschweizer Kantone passen die Kontroll- und Messpflicht bei Holz- und Gasfeuerungen an. Zukünftig müssen kleine Holz-Zentralheizungen alle vier Jahre gemessen werden. Das Messintervall für Gasfeuerungen wird von zwei auf vier Jahre verlängert.

Der Bundesrat setzte am 1. Juni 2018 in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) umfassende Änderungen für die Feuerungskontrolle in Kraft. Mit dieser Gesetzesrevision wurde die im Kanton Luzern bereits seit einigen Jahren praktizierte Messpflicht für Holzfeuerungen mit einigen Anpassungen nun in Bundesrecht übernommen.

Holzfeuerungen

Neu müssen bei Holz-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW alle vier Jahre die Emissionen von Kohlenmonoxid (CO) gemessen werden. Die Aschekontrolle, welche in allen Zentralschweizer Kantonen alle zwei Jahre durchgeführt wird, entfällt bei diesen Anlagen. Die Messpflicht gilt neu ebenfalls für gewerblich genutzte Backöfen (z.B. Pizzaöfen), und wie bis anhin für Feuerungen, in denen auch Restholz verbrannt wird (Restholzfeuerungen im Holzverarbeitenden Gewerbe). Für letztere wurde der zweijährige Messturnus beibehalten.

Von der Messpflicht ausgenommen sind Holz-Einzelherde und Holz-Einzelraumfeuerungen. Darunter fallen Kochherde, Kachelöfen, Cheminées und hydraulisch eingebundene Feuerungen (Pelletöfen). Bei diesen Feuerungen findet, mit Ausnahme der Pelletöfen, wie bisher alle zwei Jahre eine Aschekontrolle statt.

Neue Holzfeuerungen müssen einer Abnahmemessung unterzogen werden, bei welcher sowohl die CO-Emissionen wie auch die Feststoffemissionen gemessen werden. Die Abnahmemessung muss grundsätzlich auch bei neuen Einzelraumfeuerungen durchgeführt werden, wenn sie über keine Konformitätserklärung des Herstellers oder über kein Staubabscheidesystem verfügen.

Die geänderte LRV verlangt als energetische Massnahme die Nachrüstung von Holzheizkesseln mit Wärmespeichern. Von dieser neuen Vorschrift ausgenommen sind Heizkessel für Holzpellets bis 70 Kilowatt Feuerungswärmeleistung.

Öl- und Gasfeuerungen

Die wichtigsten Neuerungen für Gasfeuerungen mit einer Leistung bis 1000 kW betreffen den von zwei auf vier Jahre verlängerten Messturnus und strengere Grenzwerte für die Abgasverluste bei Neuanlagen. Ebenfalls verschärft wurden diese Grenzwerte für neue Ölfeuerungen. Bei dieser Feuerungskategorie bleibt der Messturnus unverändert bei zwei Jahren. In Ölfeuerungen bis 5000 kW Leistung darf ausserdem nach Ablauf einer Übergangsfrist bis 31. Mai 2023 nur noch Heizöl der Qualität "Extra leicht Öko" ("Ökoheizöl") verwendet werden.

Organisatorisch ändert sich für die Anlagebetreiberinnen und -betreiber infolge der neuen Vorschriften nichts. Sie werden wie bisher von der Behörde aufgefordert, einen Kontrolleur auszuwählen und die Messung (anstelle der bisherigen Kontrolle) durchführen zu lassen.

Die neuen Vorschriften werden in den Zentralschweizer Kantonen harmonisiert ab dem 1. Januar 2020 vollzogen. Für Anlagen, die sanierungspflichtig werden, gilt in der Regel eine Sanierungsfrist von zehn Jahren.

Weitere Informationen:

- www.ow.ch -> Dienste A-Z -> Luftreinhaltung
 - Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (www.gesch-feuko.ch)
 - Zentralschweizer Umweltfachstellen (www.umwelt-zentralschweiz.ch)
-

Schul- und Gemeindebibliothek Engelberg **Öffnungszeiten in den Herbstferien 2019**

In den Herbstferien der Gemeindeschule von Samstag, 5. Oktober 2019 – Sonntag, 27. Oktober 2019 hat die Bibliothek an folgenden Tagen geöffnet:

Samstag: 5. / 12. / 19. und 26. Oktober 2019 von 10 - 12 Uhr

Donnerstag: 10. / 17. und 24. Oktober 2019 von 17 – 19 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in der Bibliothek und wünschen Ihnen erholsame Ferien!

Ihr Bibliotheksteam



Feuerwehr Engelberg; Aufgebot zur Rekrutierung 2019

Es werden alle Stellungspflichtigen zur Rekrutierung aufgeboten am

Samstag, 9. November 2019, 09.00 Uhr, im Feuerwehrlokal Wyden.

Stellungspflichtig sind:

1. Alle Frauen und Männer der Gemeinde Engelberg des **Jahrgangs 2000**.
2. Alle Frauen und Männer der Gemeinde Engelberg der *Jahrgänge 1972 bis und mit 1999*, die weder Feuerwehrdienst leisten noch Feuerwehersatzabgabe entrichten. (Wohnhaft in der Gemeinde Engelberg seit Oktober 2018).
3. Alle Frauen und Männer der Gemeinde Engelberg der *Jahrgänge 1972 bis und mit 1999*, welche Feuerwehrdienst leisten möchten.

Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich bis spätestens Dienstag, 5. November 2019, an die Feuerwehr Engelberg, Dorfstrasse 1, Postfach 158, 6391 Engelberg, zu senden. Die Entschuldigung hat eine Begründung mit Beleg (Flugticket, Hotelbestätigung, Schulbestätigung usw.) zu enthalten und wird nur bei triftigen Gründen akzeptiert. Entschuldigte werden zu einer zweiten Rekrutierung aufgeboten.

Wer sich der Dienstpflicht durch **unentschuldigtes Fernbleiben** bei der Rekrutierung entzieht, wird gemäss Art. 36 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrreglements der Einwohnergemeinde Engelberg vom 15. Dezember 2010 mit einer Busse von CHF 130.00 bestraft.

Feuerwehr Engelberg

Adressänderung / Umzug

Nutzen Sie die Onlinedienste, um uns Ihre Adressänderung bekanntzugeben. Beachten Sie, dass allenfalls zusätzliche Unterlagen per Post eingereicht werden müssen.

Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt auf die richtige Seite



Aufforderung zum Bäume, Sträucher und Hecken schneiden

Im Zusammenhang mit der Pflege von Grünhecken und Bäumen möchten wir alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf folgende Vorschrift aufmerksam machen:

Gemäss kantonaler Strassenverordnung Art. 60 und Art. 61 Abs. 2 sind die Hecken längs der Strassenseite und in der Höhe so zu schneiden, dass die Sicht nicht beeinträchtigt wird. Auch auf dem Trottoir darf die Schneeräumung mit LKW nicht behindert werden. Das Lichtraumprofil der Strasse ist von einhängenden Ästen auf eine Höhe von 4.50 m, bei Trottoirs auf eine Höhe von 2.50 m, besser ist 3.0 m freizuhalten (grosse Schneeräumungsfahrzeuge).

Wir ersuchen alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dieser Vorschrift **bis spätestens 26. Oktober 2019** nachzukommen, ansonsten die Einwohnergemeinde Engelberg gemäss Art. 72 Abs. 3 der erwähnten Verordnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Grundeigentümers durchführen müsste.

Für Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis danken wir.

Josef Häcki, Bereichsleiter Werkdienst

Stimmkuverts ohne Wahlzettel verschickt



In der letzten Woche (23. bis 27. September 2019) erhielten die Stimmberechtigten das Stimmmaterial zur Nationalratswahl und zur kommunalen Abstimmung vom 20. Oktober 2019. Nach ersten Rückmeldungen aus der Bevölkerung haben wir festgestellt, dass die zentrale Verpackungsstelle in Sarnen bei einigen Stimmkuverts den Wahlzettel für die Nationalratswahl nicht beigelegt hat. Bitte prüfen Sie, ob Ihr Stimmmaterial vollständig ist. Sollten Sie den

Wahlzettel für die Nationalratswahl (gelber Wahlzettel) oder den Stimmzettel für die kommunale Abstimmung (grauer Zettel) nicht erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Gemeindeganzlei (Dorfstrasse 1, 041 639 52 52, kanzlei@gde-engelberg.ch).
